



---

## Kundeninformation/Datenschutzmerkblatt

### 1 Vertragskonstrukt *innova* Versicherungen AG und vermittelnde Krankenkasse Krankenkasse Sanavals.

Die *innova* Versicherungen AG (nachfolgend «*innova*» genannt) hat mit der Krankenkasse Sanavals einen Kollektivvertrag abgeschlossen. *innova* ist Risikoträgerin und verkehrt mit der Aufsichtsbehörde. Die vermittelnde Krankenkasse ist Versicherungsnehmerin und im Bereich der vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukte Vermittlerin von *innova* und ist verantwortlich für den Abschluss und die Abwicklung der Versicherungsverträge in umfassender Weise. Sie als Kunde/in sind die versicherte Person.

*innova* ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und hat ihren statutarischen Sitz in Muri bei Bern.

### 2 Information zum Prämieninkasso.

Die Prämien werden durch die vermittelnde Krankenkasse eingezogen. Wurde die Prämie durch die versicherte Person der vermittelnden Krankenkasse nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist nicht rechtzeitig bezahlt, sind neue Fälle nicht mehr gedeckt (Art. 20 VVG). Die versicherte Person kann in diesem Fall auch aus dem Kollektivvertrag ausgeschlossen werden, ohne dass sie ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung hat. Sie verliert damit den Versicherungsschutz.

Für den Fall, dass die Prämien der vermittelnden Krankenkasse zwar rechtzeitig bezahlt wurden, von dieser *innova* jedoch nicht fristgerecht weitergeleitet wurden, verzichtet *innova* als Versicherer auf die Geltendmachung der Deckungslücke gemäss Art. 20 VVG gegenüber der versicherten Person. Neue Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist und der Kündigung des Kollektivversicherungsvertrags durch den Versicherer eintreten, sind in diesem Fall nach wie vor gedeckt.

*innova* hat gemäss Art. 21 VVG das Recht, den Vertrag wegen Nichtbezahlung der Prämien durch die vermittelnde Krankenkasse zu kündigen. In diesem Fall gesteht *innova* der versicherten Person, die ihre Prämien rechtzeitig an die vermittelnde Krankenkasse bezahlt hat, das Recht auf Übertritt in die entsprechende Einzelversicherung von *innova* zu.

### 3 Was passiert bei Auflösung des Vertrages zwischen *innova* und der Krankenkasse Sanavals?

Bei Auflösung des Vertrages unternehmen die Parteien alles, um einen ordnungsgemässen Übergang zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit der direkten Bestandesübertragung auf *innova* oder eine Übertragung auf einen neuen Nachfolgeversicherer.

Der Nachfolgeversicherer übernimmt den Versichertenbestand ohne Unterbrechung und ohne Herabsetzung des Versicherungsschutzes. Des Weiteren werden alle noch nicht abgerechneten Leistungen, sowie sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Versicherten übernommen.

#### **4 Kundeninformation nach Artikel 3 des VVG.**

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geben wir eine kurze Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Offerte beziehungsweise der Police, den AVB sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

*innova* orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragsformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrags, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Versicherers. Sofern vertraglich eine Überschussbeteiligung vereinbart wird, orientiert *innova* vor Vertragsabschluss auch über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Massstäbe.

#### **5 Informationen über die Datenbearbeitung.**

Mit Bezug auf den Datenschutz stellt *innova* sicher, dass die im Rahmen der Antragstellung und des Versicherungsvertrages gewonnenen Daten ausschliesslich zur Durchführung des Vertragszwecks bearbeitet werden. Namentlich garantiert *innova* die Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind. Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich durch Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zu *innova* stehen, oder Personen, die im Rahmen einer Auftragsverpflichtung für *innova* die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung im Bereich der medizinischen und rechtlichen Leistungskontrolle sowie der Rückversicherung vornehmen.

*innova* stellt sicher, dass die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht kann *innova* vom Versicherten eine Vollmacht einholen, welche eine erweiterte Datenbearbeitung ermöglicht.

Weiterführende Informationen zur Datenbearbeitung können der Datenschutzerklärung und der Datenschutzpolitik auf unserer Website ([www.innova.ch](http://www.innova.ch)) entnommen werden.